

# Gebührenverzeichnis 2019

Geb.-Verz.-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Vorbemerkung 1 Umsatzsteuer- klausel	Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird im Gebührenbescheid separat ausgewiesen.	
Vorbemerkung 2	Die Gebührentatbestände des ersten Abschnitts (Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren) finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.	
1.	<b>Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren</b>	
1. 1	Allgemeine Gebühr für Verwaltungsleistungen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15,00 bis 5.000,00
1. 2	<b>Anträge</b>	
1. 2. 1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	15,00 bis 5.000,00
1. 2. 2	Zurücknahme eines Antrags oder sonstige Erledigung des Antrags (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 15,00
1. 2. 3	Ablehnung eines Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung (§ 5 Abs. 4 der Satzung): Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei (§ 5 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 15,00
1. 3	<b>Befreiungen</b>	
1. 3. 1	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	15,00 bis 1.200,00
1. 4	<b>Rechtsbehelfe: Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren usw., ausgenommen Dienstaufsichtsbeschwerden ( z. B. §§ 79, 80 LVwVfG)</b>	
1. 4. 1	Wenn der Rechtsbehelf als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner aufgelegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	36,00 bis 4.000,00 Grundlage Stundensatz von 72,00
1. 4. 2	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde	gebührenfrei
1. 4. 3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	18,00 bis 2.000,00 Grundlage Stundensatz von 72,00
1. 4. 4	Zulässige und begründete Rechtsbehelfe	gebührenfrei
1. 5	<b>Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (§ 1 Abs. 2 LIFG)</b>	
1. 5. 1	Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (§ 10 Abs. 3 LIFG); unter 1/2 Stunde Zeitaufwand	gebührenfrei
1. 5. 2	Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§10 Abs. 2 LIFG)	36,00 bis 200,00
1. 5. 3	Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG)	72,00 € je angefangene Stunde
1. 6	<b>Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz, §§ 22, 24, 33 Abs. 4 UVwG</b>	
1. 6. 1	Leistungen im Rahmen von §§ 33 Abs. 2 und 3 UVwG	gebührenfrei
1. 6. 2	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis 3 Stunden	30,00 bis 180,00
1. 6. 3	Erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	181,00 bis 480,00
1. 6. 4	Außergewöhnlicher Arbeitsaufwand (mehr als 8 Stunden)	481,00 bis 1000,00
1. 7	<b>Schreibgebühren</b>	
1. 7. 1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (soweit sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
1. 7. 1. 1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	5,00
1. 7. 1. 2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	10,00
1. 7. 1. 3	für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangenen Viertelstunde:	15,00
1. 7. 2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
1. 7. 2. 1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	1,00
1. 7. 2. 2	für jede weitere Seite	0,50
1. 7. 2. 3	bei einem größeren Format für die erste Seite	2,00
1. 7. 2. 4	für jede weitere Seite	1,00
1. 7. 3	Für Lichtpausen oder Fotokopien von Bebauungsplänen oder sonstigen Plänen	
1. 7. 3. 1	bis DIN A 4	2,50
1. 7. 3. 2	bis DIN A 3	5,00
1. 7. 3. 3	bis 20qdm	10,00

1 . 7. 3. 4	je weitere qdm	+0,50
1 . 7. 3. 5	Textteil gleichzeitig	+2,50
1 . 7. 3. 6	Textteil Ausschnitt	2,50
1 . 7. 3. 7	Textteil Komplett	10,00

20

## Finanzwesen

20. 1	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
-------	---	-------

32

## Ordnungswesen

### 32. 1 **Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr (12.20.02)**

32. 1. 1	Befreiungen von verbotenen Tätigkeiten nach dem Feiertagsgesetz Allgemeines Polizeirecht	62,00
32. 1. 2	Sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen	66,00
32. 1. 3	Gebühr für die Kostenfestsetzung einer Ersatzvornahme § 25,31 LVwVG	66,00

### **Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen (12.20.03)**

#### 32. 2 **Waffenrecht**

32. 2. 1	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
32. 2. 2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 WaffG-Brauchtumsschützen)	50,00 bis 100,00
32. 2. 3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	50,00 bis 100,00
32. 2. 4	Erlaubnis zum Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition ( § 21 Abs. 1 + § 26 Abs.1 WaffG)	100,00 bis 800,00
32. 2. 5	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	30,00 bis 80,00
32. 2. 6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	150,00 bis 300,00
32. 2. 7	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV - Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)	50,00 bis 150,00
32. 2. 8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG - Aufbewahrung Waffen	30,00 bis 80,00
32. 2. 9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG - Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.	30,00 bis 80,00
32. 2. 10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	60,00 bis 100,00
32. 2. 11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG - Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot	150,00 bis 250,00
32. 2. 12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	30,00 bis 60,00
32. 2. 13	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)	50,00 bis 200,00
32. 2. 14	Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen /Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt	25,00 bis 350,00
32. 2. 15	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	25,00 bis 350,00
32. 2. 16	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	100,00 bis 350,00
32. 2. 17	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	36,00
32. 2. 18	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (Jäger, Sportschützen, Erben usw., außer Sammler) einschließlich gleichzeitiger Einträge und Voreinträge (Erwerbserlaubnisse)	50,00
32. 2. 19	Voreintrag (Erwerbserlaubnis) in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	20,00
32. 2. 20	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG) oder Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene oder jede weitere solche Waffenbesitzkarte	150,00
32. 2. 21	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 WaffG)	50,00
32. 2. 22	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis sowie Ausfertigung weiterer Waffenbesitzkarten (außer WBK für Sammler)	50,00
32. 2. 23	Eintragung des Erwerbs oder Austragung einer oder mehrere Waffen oder Wechsel- / Austauschläufe, Wechselsysteme, -trommeln nach Anl.2 A 2, UA 2 Nr. 2.1+2.2 WaffG auf bereits vorhandenen Waffenbesitzkarten	20,00
32. 2. 24	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	60,00
32. 2. 25	Ausstellung einer vereinseigenen Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG einschließlich gleichzeitiger Einträge und Voreinträge (Erwerbserlaubnisse)	50,00
32. 2. 26	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	35,00
32. 2. 27	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	15,00
32. 2. 28	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	150,00
32. 2. 29	Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	250,00
32. 2. 30	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	100,00
32. 2. 31	Verlängerung der Geltungsdauer des Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	160,00
32. 2. 32	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	50,00
32. 2. 33	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	25,00

<b>EU-Recht</b>		
32. 2. 34	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 WaffG) <b>-Einfuhrerlaubnis</b>	40,00
32. 2. 35	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 WaffG) <b>-Ausfuhrerlaubnis</b>	40,00
32. 2. 36	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 3 WaffG)	100,00
32. 2. 37	Erlaubnis zur <b>Mitnahme</b> von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1, § 32a Abs. 1 WaffG)	40,00
32. 2. 38	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	50,00
32. 2. 39	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	20,00
32. 2. 40	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung einer oder mehrerer Waffen)	20,00
<b>Angelegenheiten nach dem Sprengstoffgesetz</b>		
32. 2. 1	Erlaubnis gem. § 7 Abs.1 SprengG	
32. 2. 1. 1	Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	150,00 bis 300,00
32. 2. 1. 2	Ausstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	10,00
32. 2. 1. 3	Wesentliche Änderung oder Ersatzausstellung einer Erlaubnis	50,00
32. 2. 2	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 8 Abs.4, § 8a Abs.5 SprengG)	30,00 bis 250,00
32. 2. 3	Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 SprengG bei der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 11 Satz 2, auch i.V.m. § 20 Abs.4 SprengG)	50,00
32. 2. 4	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers (§ 12 Abs.2 SprengG)	40,00 bis 400,00
32. 2. 5	Befähigungsschein gem. § 20 Abs.1 SprengG	
32. 2. 5. 1	Erteilung oder Ersatzausstellung	50,00
32. 2. 5. 2	Verlängerung oder wesentliche Änderung	40,00
32. 2. 6	Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 21 Abs.3	40,00
32. 2. 7	Ausnahme vom Verbot des Vertriebs explosionsgefährlicher Stoffe im Reisegewerbe und auf Messen (§ 22 Abs.5, auch i.V.m. § 28 SprengG)	40,00
32. 2. 8	Erlaubnisse gem. § 27 Abs.1 SprengG	
32. 2. 8. 1	Erteilung oder Ersatzausstellung	50,00
32. 2. 8. 2	Verlängerung oder wesentliche Änderung	40,00
32. 2. 8. 3	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis	50,00
32. 2. 9	Anordnungen der Behörde im nichtgewerblichen Bereich gem. § 32 Abs.1, 2 und 5 SprengG	40,00 bis 1.000,00
32. 2. 10	Untersagungen durch die Behörde im nichtgewerblichen Bereich gem. § 32 Abs. 3 und 4 SprengG	40,00 bis 400,00
32. 2. 11	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines gem. § 34 SprengG	Gebühr bis zu 75 v.H. der Gebühr f. d. widerrufenen oder zurückgenommene Amtshandlung
32. 2. 12	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines gem. § 35 Abs.2 SprengG	80,00 zzgl. Kosten Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Angelegenheiten nach der 1. SprengV</b>		
32. 3. 1	Genehmigung zur Erprobung pyrotechnischer Gegenstände und explosionsgefährlicher Stoffe (Ordnungsamt) gem. § 23 Abs.6 Satz 2 Hs2 1.SprengV	40,00 bis 500,00
32. 3. 2	Genehmigung zur Erprobung pyrotechnischer Gegenstände und explosionsgefährlicher Stoffe (Baurechtsbehörde) gem. § 23 Abs.6 Satz 2 Hs1 1.SprengV	40,00 bis 500,00
32. 3. 3	Ausnahmegenehmigungen von Altersbeschränkungen, Verkaufs- und Abbrennverboten (Feuerwerk u.a.) u. Anordnung von Abbrandverboten (§ 24 Abs.1 Satz 1 und Abs.2 Satz 1 1.SprengV)	30,00 bis 300,00
32. 3. 4	Bewilligung von Ausnahmen gem. § 32 Abs.5 Satz 2 1.SprengV	40,00
32. 3. 5	Ausstellung Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 34 Abs.2 1.SprengV	40,00
32. 3. 6	Prüfung von Unterlagen gem. § 40 Abs.5 1.SprengV	40,00 bis 500,00
32. 3. 7	Überprüfung der Qualifikation gem. § 40a Abs.1 1.SprengV	40,00 bis 500,00
<b>Jagd- und Fischereiwesen</b>		
32. 4. 1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	25,00
32. 4. 2	Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein/Verlängerung des Fischereischeins auf Lebenszeit	15,00
32. 4. 3	Ausstellung Jugendfischereischein	15,00
32. 4. 4. 1	Ausstellung Ersatzfischereischein Erwachsene	25,00
32. 4. 4. 2	Ausstellung Ersatzfischereischein Jugend	15,00
<b>Führen/Bereitstellen des Gewerberegisters einschließlich Auskünfte (12.20.04)</b>		
32. 5. 1	Gewerbeanmeldung	20,00
32. 5. 2	Gewerbeum- und abmeldung	10,00
32. 5. 3	Gewerbeauskunft	10,00
<b>Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen (12.20.05)</b>		
32. 6. 1	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG und befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	65,00 je Stunde

	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	
32. 6. 1. 1	Zu entrichten sind bei Schank- und Speisewirtschaften für eine bewirtschaftete Fläche bis 50 qm	500,00
32. 6. 1. 2	für den Flächenanteil über 50 qm bis 300 qm zusätzlich	6,00 /m <sup>2</sup>
32. 6. 1. 3	für den Flächenanteil über 300 qm zusätzlich	5,00 /m <sup>2</sup>
32. 6. 1. 4	Bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen z.B. Säle, Gartenwirtschaften, werden nur 30% der Fläche berücksichtigt.	
32. 6. 1. 5	Flächenbetrag bei Kiosken, Verkaufsständen	400,00
32. 6. 1. 6	Bei einer Betriebsübergabe erfolgt ein Abschlag vom Flächenbetrag in Höhe von 20 %.	
32. 6. 1. 7	Bei einer Betriebsartänderung erfolgt ein Abschlag vom Flächenbetrag in Höhe von 70 %.	
32. 6. 1. 8	Bei der Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis wird neben der Zeitgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 des Flächenbetrages berechnet. Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt.	
32. 6. 2	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG) zuzüglich 20 % des Flächenbetrages nach Nr. 32.6.1-3	50,00
32. 6. 3	vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG) zuzüglich 10 % des Flächenbetrages nach Nr. 32.6.1-3	20,00
32. 6. 4	vorläufige Stellvertretererlaubnis zuzüglich 5 % des Flächenbetrages nach Nr. 32.6.1-3	20,00
32. 7	<b>Bearbeitung von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen</b>	
32. 7. 1	Gestattungen (§ 12 GastG) Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Flächengebühr zusammen:	
32. 7. 1. 1	Regelmäßige Gestattungen Festgebühr	20,00
32. 7. 1. 2	Die Flächengebühr beträgt für die erste Woche bei einer Schank-/Speiseraum-/ und Standfläche bis 150 qm	20,00
32. 7. 1. 3	über 150 qm bis 350 qm	35,00
32. 7. 1. 4	über 350 qm bis 700 qm	50,00
32. 7. 1. 5	über 700 qm bis 1050 qm	65,00
32. 7. 1. 6	über 1050 qm je weitere 350 qm	15,00
32. 7. 1. 7	Für jede angefangene weitere Woche beträgt die Gebühr 3/4 der Gebühr der ersten Woche.	
32. 7. 1. 8	Einzelne Gestattungen	20,00
32. 7. 1. 9	Die Flächengebühr beträgt 20% der Flächengebühr für die regelmäßigen Gestattungen.	
32. 7. 2	Sperrzeitverkürzungen (§ 12 GastVO)	
32. 7. 2. 1	Festgebühr Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Flächengebühr zusammen:	20,00
32. 7. 2. 2	Die Flächengebühr beträgt bei einem Wochentag mit regelmäßiger Sperrzeitverkürzung für jeden Monat bei einer Schank-/Speiseraumfläche bis 100 qm	1 Stunde 20,00 je weitere Stunde + 5,00
32. 7. 2. 3	über 100 qm bis 200 qm	1 Stunde 25,00 je weitere Stunde + 5,00
32. 7. 2. 4	über 200 qm	1 Stunde 30,00 je weitere Stunde + 5,00
32. 7. 2. 5	Bei mehreren Wochentagen mit regelmäßiger Sperrzeitverkürzung wird die Flächengebühr für jeden dieser Tage erhoben und addiert. Bei einmaliger Sperrzeitverkürzung wird neben der Festgebühr 50 % der Flächengebühr/Tag berechnet.	
32. 7. 3	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	85,00
32. 7. 4	Antragsablehnung	54,00 je Stunde
32. 7. 5	Antragsrücknahme Die Gebühr ermittelt sich nach dem Bearbeitungsstand aus der jeweiligen Zeit- bzw. Festgebühr zuzüglich 25 % der aus dem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil berechneten Gebühr.	
	<b>Sonstige gewerberechtlichen Erlaubnisse (12.20.07)</b>	
32. 8. 1. 1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes (§33 i GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	500,00
32. 8. 1. 2	zuzüglich je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	100,00
32. 8. 1. 3	zuzüglich je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	250,00
32. 8. 1. 4	Bei einer Betriebsübergabe erfolgt ein Abschlag von Ziffer 32.8.2.2 bzw. 32.8.2.3 in Höhe von 20 %.	
32. 8. 1. 5	Bei der Erteilung einer befristeten Erlaubnis wird neben der Zeitgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 des Betrages nach Ziffer 32.8.2.2 bzw. 32.8.2.3 berechnet.	
32. 8. 1. 6	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt.	
32. 8. 2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	66,00 je Stunde
32. 8. 3	Ablehnung der Wiedergestattung	66,00 je Stunde
32. 8. 4	Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	50,00
32. 8. 5	Stellvertretererlaubnis nach § 47 GewO	100,00
32. 8. 6	Fristenverlängerung nach § 49 Abs. 3 GewO	50,00
32. 8. 7	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	20,00
32. 8. 7. 1	unbefristete Erlaubnis	
32. 8. 7. 1. 1	- für die erste Tätigkeit bzw. den ersten Artikel	140,00

32. 8. 7. 1. 2	- für jede weitere Tätigkeit bzw. Artikel	30,00
32. 8. 7. 1. 3	- Höchstbetrag	230,00
32. 8. 7. 2	Erlaubnis auf 1 Jahr befristet	
32. 8. 7. 2. 1	- für die erste Tätigkeit bzw. Artikel	50,00
32. 8. 7. 2. 2	- für jede weitere Tätigkeit bzw. Artikel	30,00
32. 8. 7. 2. 3	- Höchstbetrag	140,00
32. 8. 7. 3	Erlaubnis auf 3 Jahre befristet	
32. 8. 7. 3. 1	- für die erste Tätigkeit bzw. Artikel	100,00
32. 8. 7. 3. 2	- für jede weitere Tätigkeit bzw. Artikel	30,00
32. 8. 7. 3. 3	- Höchstbetrag	190,00
32. 8. 7. 3. 4	Nachtrag je Artikel bzw. Tätigkeit	20,00
32. 8. 7. 3. 5	Ausstellung einer Zeitschrift (§ 60 c Abs. 2 GewO)	20,00
32. 8. 8	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	50,00
32. 8. 9	Festsetzungen von Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	50,00
32. 8. 9. 1	Weihnachtsmärkte je Tag	20,00
32. 8. 9. 2	Jahrmärkte je Tag	40,00
32. 8. 9. 3	Spezialmärkte und Ausstellungen je Tag	80,00
32. 8. 9. 4	Verlegung bzw. Änderungsfestsetzung, Aufhebung	20,00
32. 8. 9. 5	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	50,00
32. 8. 10	Antragsablehnung Die Gebühr ermittelt sich aus der jeweiligen Zeit- bzw. Festgebühr der Ziffern 32.8.1 bis 32.8.9 zuzüglich 50 % der aus dem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil berechneten Gebühr.	
32. 8. 11	Antragsrücknahme Die Gebühr ermittelt sich nach dem Bearbeitungsstand aus der jeweiligen Zeit- bzw. Festgebühr der Ziffern 32.8.1 bis 32.8.9 zuzüglich 25 % der aus dem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil berechneten Gebühr.	
32. 8. 12	Erlaubnis Privatkrankenanstalten	
32. 8. 12. 1	Grundgebühr	310,00
32. 8. 12. 2	je Bett zusätzlich	55,00
32. 8. 13	Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	
32. 8. 13. 1	Einzelenerlaubnis	10,00 bis 300,00
32. 8. 13. 2	Dauererlaubnis	500,00 bis 1.500,00
32. 8. 14	Aufstellerlaubnis (§ 33c Abs. 1 GewO)	
32. 8. 14. 1	bis 3 Geräte	300,00
32. 8. 14. 2	unbeschränkte Erlaubnis	400,00
32. 8. 15	Aufstellbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	50,00
32. 8. 16	Veranstaltung eines anderen Spiels (§ 33d GewO)	66,00 je Stunde
32. 8. 17	Pfandleihenerlaubnis (§ 34 GewO)	500,00 bis 2.000,00
32. 8. 18	Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)	500,00 bis 2.000,00
32. 8. 19	Versteigerungen (§ 34a GewO)	
32. 8. 19. 1	Erlaubnis für Versteigerungen (§ 34b Abs. 1 GewO)	150,00 bis 2.000,00
32. 8. 19. 2	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	150,00 bis 1.000,00
32. 8. 20	Sammlungserlaubnis (3 SammlG)	15,00 bis 250,00
	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen (12.20.08)</b>	
32. 9. 1	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)	58,00 je Stunde
32. 9. 2	Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG, LVwVfG)	58,00 je Stunde
32. 9. 3	Schließungsverfügungen (§ 15 GewO)	58,00 je Stunde
32. 9. 4	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	58,00 je Stunde
32. 9. 5	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke	58,00
32. 9. 6	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG)	116,00
32. 9. 7	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung	58,00
32. 9. 8	Zwangsmittelandrohungen und -festsetzungen	58,00 je Stunde
32. 9. 9	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung/Handwerksuntersagung	58,00 je Stunde
32. 9. 10	Sonstige Leistungen nach der GewO bzw. nach dem GastG	58,00 je Stunde
	<b>Bürgerdienste</b>	
32. 10	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
32. 10. 1	amtliche Beglaubigungen und Bestätigungen	
32. 10. 1. 1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00
32. 10. 2. 1	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. mit der Urschrift soweit nicht anders bestimmt von amtlichen Akten oder von privaten Schriftstücken für die 1. Seite	4,00
32. 10. 2. 2	für jede weitere Seite	1,00
32. 10. 3	Führerschein - Bearbeitungsgebühr für Fahrerlaubnisse	5,10

32. 11	<b>Bescheinigungen</b>	
32. 11. 1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste. Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	4,00 bis 80,00
32. 11. 2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr.3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
32. 12	<b>Fundsachen</b>	
32. 12. 1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3 % des Werts, mindestens jedoch 4,00
32. 12. 2	bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500,00 €, und 1 % des Mehrwertes
32. 13	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen u. dergl. aller Art</b>	
32. 13. 1	soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 je angefangene Viertelstunde
32. 13. 2	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 30,00
32. 14	<b>Melderecht</b>	
32. 14. 1	einfache Auskunft § 44 BMG	5,00
32. 14. 2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal § 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5Abs. 1 Satz 4 AGBMG	5,00
32. 14. 3	erweiterte Auskunft § 45 BMG	10,00
32. 14. 4	Gruppenauskunft §§ 46, 50 Abs. 1,2 und 3 BMG, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00
32. 14. 5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung § 10 Abs. 4 KomWG	15,00
32. 14. 6	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
32. 14. 6. 1	einfache schriftliche Meldebescheinigung § 18 Abs. 1 Satz 2 BMG, je Bescheinigung	7,00
32. 14. 6. 2	erweiterte schriftliche Meldebescheinigung § 18 Abs. 2 BMG, je Bescheinigung	15,00
32. 14. 6. 3	werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
32. 14. 7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	15,00 je angefangene Viertelstunde
32. 15	<b>Gebührenfrei sind insbesondere:</b>	
32. 15. 1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung § 24 Abs. 2 BMG	
32. 15. 2	die Auskunft an den Betroffenen § 10 BMG	
32. 15. 3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters §§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG	
32. 15. 4	die Löschung von Daten und Hinweisen §§ 14 und 15 BMG	
32. 15. 5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte § 45 Abs. 2 BMG	
32. 15. 6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
32. 15. 7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
32. 15. 8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden § 33 BMG	
32. 15. 9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
32. 15. 10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
32. 16	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
32. 16. 1	Erteilung einer Erlaubnis zu Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Satzung über Sondernutzungsrecht an öffentlichen Straßen
32. 17	<b>Standesamt</b>	
	Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
32. 17. 1	Trauung in der Schloßkapelle	80,00
32. 17. 2	Trauungen unter freiem Himmel (Scheuerberg)	150,00
32. 17. 3	Trauungen außerhalb üblicher Dienstzeiten für Nichtortsansässige	150,00
32. 17. 4	Verkauf Stammbücher	20,00-80,00
32. 18	<b>Öffentlich-rechtliche Namensänderung</b>	
32. 18. 1	Familiennamen einer Person	650,00
32. 18. 1. 1	Familiennamen einer Person - negative Entscheidung mit Rechtsmittelbescheid -	325,00
32. 18. 1. 2	Familiennamen einer Person - freiwillige Rücknahme des Antrags -	195,00
32. 18. 2. 1	Familiennamen je Familie	690,00
32. 18. 2. 2	Familiennamen je Familie - negative Entscheidung mit Rechtsmittelbescheid -	345,00
32. 18. 2. 3	Familiennamen je Familie - freiwillige Rücknahme des Antrags -	207,00
32. 18. 3. 1	Vorname einer Person	255,00
32. 18. 3. 2	Vorname einer Person - negative Entscheidung mit Rechtsmittelbescheid -	127,00
32. 18. 3. 3	Vorname einer Person - freiwillige Rücknahme des Antrags	76,00
32. 19	<b>Amtshandlung in Kirchenaustrittsverfahren</b>	
32. 19. 1	Erwachsene mit Einkommen (je Person)	30,00
32. 19. 2	Kinder und Erwachsene ohne Einkommen (je Person)	15,00

32. 20	<b>Bestattungsrecht</b>	
32. 20. 1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	30,00
32. 20. 2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2. Nr. 2 BestVO)	20,00
46. 1.	<b>Verwaltungsleistungen an Schulen</b>	
46. 1. 1	Schulbescheinigungen	gebührenfrei
46. 1. 2	Erstausstellung und Verlängerung eines Schülersausweises	gebührenfrei
46. 1. 3	Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises	2,50
46. 1. 4	Kopien von Schulzeugnissen und Zertifikaten einschließlich Bestätigungen für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungserbringung die Schule besuchten:	
46. 1. 4. 1	die ersten 5 Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses	gebührenfrei
46. 1. 4. 2	je weitere 10 Ausfertigungen für Abgangs- oder Abschlusszeugnisse	2,50
46. 1. 4. 3	Je 10 Ausfertigungen von anderen Schulzeugnissen und Zertifikaten einschließlich Bestätigungen	2,50
46. 1. 5	Kopien von Schulzeugnissen und Zertifikaten einschließlich Bestätigungen für Personen die nicht unter Ziffer 46.1.4 fallen:	
46. 1. 5. 1	Kopien und Bestätigungen von Schulzeugnissen je Kopie eines Zeugnisses einschließlich Bestätigung	4,00
46. 1. 5. 2	Bestätigung einer vorhandenen Zeugniskopie	2,50
46. 1. 6. 1	Ausstellung von Ersatz-Abschlusszeugnissen	30,00
46. 1. 6. 2	Ersatzausstellung für normale Zeugnisse, je Zeugnis	10,00
	Ansonsten gelten die Schreibgebühren nach Ziffer 1.7	

60

## Bauen und Wohnen

Berechnung der Gebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300-469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1000,-- € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

60. 1	<b>Bauvoranfrage (52.10.01)</b>	
60. 1. 1	Bauvorbescheid	1‰ der Baukosten, mindestens 40,00
60. 1. 2	Verlängerung Geltungsdauer Bauvorbescheid	1/4 der Gebühr, mindestens 50,00
60. 1. 3	Ablehnung Bauvoranfrage	50,00 je Stunde
60. 1. 4	Zurücknahme Bauvoranfrage	1/10 - 5/10 der Gebühr nach Ziff. 1
60. 2	<b>Baugenehmigungsverfahren (52.10.02)</b>	
60. 2. 1	Baugenehmigungsgebühr im BGV (wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können)	6‰ der Baukosten, mindestens 100,00
60. 2. 2	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO (wenn Baukosten zugrunde gelegt werden)	4‰ der Baukosten, mindestens 70,00
60. 2. 3	Baugenehmigungsgebühr (wenn <b>keine</b> Baukosten zugrunde gelegt werden können)	53,00 je Stunde, mindestens 100,00
60. 2. 4	Baugenehmigung Werbeanlagen	
60. 2. 4. 1	bis 2 m <sup>2</sup> Werbefläche	100,00/m <sup>2</sup>
60. 2. 4. 2	über 2 m <sup>2</sup> Werbefläche	150,00/m <sup>2</sup>
60. 2. 5	Nachträgliche Baugenehmigung baulicher Anlagen und Werbeanlagen nach behördlicher Aufforderung	10‰ der Baukosten, mindestens 200,00
60. 2. 6. 1	Teilbaugenehmigung	1‰ der Baukosten, mindestens 50,00
60. 2. 6. 2	Teilbaufreigabe	20,00
60. 2. 7	Verlängerung der Genehmigungsdauer von Baugenehmigungen	1/4 der Genehmigungsgebühr, mindestens 50,00
60. 2. 8	Ablehnung Bauantrag	50,00 je Stunde
60. 2. 9	Rücknahme Antrag	1/10 - 1/2 der Genehmigungs- gebühr
60. 2. 10	Bauordnungsrechtliche Anordnungen (Abbruch, Nutzungsuntersagung, Allg. Auflagen)	50,00 je Stunde
60. 2. 11	Baulasten	
60. 2. 11. 1	Eintragung, Änderung und Löschung von Baulastenerklärungen	50,00
60. 2. 11. 2	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	20,00

60. 3	<b>Bauüberwachung (52.10.08)</b>	
60. 3. 1	mit bis zu 2 Abnahmen	1‰ der Baukosten, mindestens 50,00
60. 3. 2	jede weitere Abnahme und Wiederholung	50,00 je Stunde
60. 3. 3	Baukontrolle außerhalb laufender Verfahren bei Feststellung eines baurechtswidrigen Zustandes	50,00 je Stunde
60. 3. 4	Abnahme Fliegender Bauten	50,00 je Stunde
60. 3. 5	Durchführung und Nachkontrolle von Brandverhütungsschauen	50,00 je Stunde
60. 4	<b>Kenntnisgabeverfahren (52.10.03)</b>	
60. 4. 1	Eingangsbestätigung	43,00
60. 4. 2	Untersagung Baubeginn	43,00
60. 4. 3	Ablehnung Untersagung	43,00
60. 4. 4	Beratung Bauherr/Planer	43,00 je Stunde
60. 4. 5	Benachrichtigung Angrenzer	5,00 je Angrenzer, mindestens 25,00
60. 4. 6	Ermittlung der Eigentümer von Nachbargrundstücken	5,00 je Grundstück,
60. 5	<b>Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen (52.10.04)</b>	
60. 5. 1	Befreiung von bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften	40,00 bis 4.000,00
60. 5. 2	Ausnahme, Abweichung	40,00 bis 2.000,00
60. 6	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung (52.10.05)</b>	
60. 6. 1	Fertigung 1+ 2	60,00
60. 6. 2	jede weitere Fertigung	30,00
60. 6. 3	Änderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	60,00
60. 7	<b>Denkmalschutz (52.30.02)</b>	
60. 7. 1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	55,00 je Stunde
60. 7. 2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g u. 11b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung	45,00 je Stunde
60. 8	<b>Wasserrecht (55.20.02)</b>	
60. 8. 1	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg und den zugehörigen Verordnungen	55,00 je Stunde
60. 9	<b>Naturschutz (55.40.82)</b>	
60. 9. 1	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen nach Naturschutzgesetz (NatSchG) und den zugehörigen Verordnungen	55,00 je Stunde
60. 10	<b>Immissionsschutz (56.10.05)</b>	
60. 10. 1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	55,00 je Stunde
60. 10. 2	<b>Erneuerbare Energien</b> Anordnungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV Erteilung einer Befreiung, Abweichung	55,00 je Stunde 50,00 bis 2.000,00
	<b>Sonstige Gebührentatbestände</b>	
60. 11. 1	Dienstleistung für Dritte (z.B. Abgabe von Stellungnahmen)	50,00 je Stunde
60. 11. 2	Ausstellung Negativattest (§ 28 Abs.1 BauGB)	20,00
60. 11. 3	Ausgabe von Registraturakten	20,00
60. 11. 4	Anfertigung / Ausgabe von Planunterlagen o.ä. auf Datenträger CD/DVD o.ä.)	20,00
60. 11. 5	<b>Schriftliche Auskünfte</b>	50,00 je Stunde
60. 11. 6	<b>Baurechtliche Prüfung von Grundstücksteilungen</b>	50,00 je Stunde
60. 12. 1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	20,00
60. 12. 2	Auskunft über Bodenrichtwerte	20,00

**Allgemeine Hinweise zu den vorstehenden Gebühren:**

Bei den vorstehenden Tatbeständen werden zur Ermittlung der Zeitgebühren die jeweiligen kalkulierten Stundensätze der an der Leistung beteiligten Bereiche zugrunde gelegt. Die kalkulierten Stundensätze wurden auf volle Euro gerundet.

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produkts zugrunde gelegt. Die Gebühr wird auf 50 Cent gerundet.

Grundsätzlich wird jede angefangene viertel Stunde angerechnet. Bei einzelnen Gebührensätzen im Bereich der Bürgerdienste wurden Festgebühren nach der Arbeitszeit in Minuten berechnet.

Bei der Ermittlung der Baukosten ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300-469 (in der jeweils geltenden Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.